

Schulvorstands jederzeit Kenntniß zu nehmen, auch den Sitzungen desselben in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu betheiligen. Es kommt ihm hierbei jedoch ein Stimmrecht nicht zu, sofern er nicht mit einem exemten Grundstücke im Schulbezirke angefassen ist (§ 24).

Gestattet die Dringlichkeit einer zu verhandelnden Angelegenheit nicht, den außerhalb des Schulbezirks wohnenden Schulpatron zu der Versammlung einzuladen, oder ist derselbe abgehalten, der Versammlung beizuwohnen, so ist ihm sofort und längstens binnen drei Tagen auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls über die stattgehabte Verhandlung zuzusenden.

Der Schulpatron kann auf Entscheidung über einen Beschluss des Schulvorstands bei der Schulinspektion antragen; der Schulvorstand wird aber dadurch nicht verhindert, den gefassten Beschluss unter seiner Verantwortung zur Ausführung zu bringen.

## § 29.

## Ortschulaufsicht.

41. Die dem Schulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule (§ 23 h.) wird
- a) über solche Schulen, welche unter der Leitung eines Directors stehen (§ 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 4), von diesem,
  - b) über solche Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, von einem der nach § 34 unter A. 3 dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen bis auf Widerruf Seiten der obersten Schulbehörde besorgt.

Abgelehnt.

Abgelehnt.

## § 29.

## Ortschulaufsicht.

Die dem Ortschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule wird zunächst ausgeübt:

- a) über solche Schulen, welche unter Leitung eines Directors stehen (§ 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 4), durch diesen,
- b) über solche Schulen, denen ein Director nicht vorsteht, durch den von der Schulbehörde zu bestellenden Ortschulinspector.

Das Amt des Ortschulinspectors ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt. Nur wenn die Bestellung eines außerhalb des Schulortes und weiter als  $\frac{1}{4}$  Meile von der Schule entfernt wohnenden Ortschulinspectors nothwendig gewesen ist, kann demselben als Entschädigung für Fortkommen vom Unterrichtsministerium nach Gehör des Schulvorstands ein aus der Schulcasse zu gewährendes Pauschquantum zugesprochen werden. Die gesuchte oder ungesuchte Entlassung des Ortschulinspectors kann nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums erfolgen.

Auch die anderen Mitglieder des Ortschulvorstands sind befugt und verpflichtet, von Zeit zu Zeit abwechselnd